Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Schwyz
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-36273

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

als amtliche Organe beigegeben: a) die Lehrlingskommission; b) das Lehrlingsamt; c) die Berufsberatungsstellen. Die Lehrlingskommission besteht aus 5—7 Mitgliedern und wird durch Einholung unverbindlicher Vorschläge der Interessenverbände durch den Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren ernannt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen darin vertreten sein. Der Gewerbedirektor oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz. Die Lehrlingskommission ist berechtigt, Ausschüsse oder einzelne Mitglieder mit der Erledigung besonderer Aufgaben zu betrauen. Ihr ist die Organisation des beruflichenUnterrichts übertragen, für den sie die nötigen Vorschriften erläßt: über die Schulaufsicht, die Erhebung von Schul- und Kursgeldern, die Abgabe der Lehrmittel, das Absenzenwesen. Sie genehmigt die Lehrpläne und wählt Vorsteher und Lehrkräfte. Alle den beruflichen Unterricht betreffenden Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Staatlich ist die Kantonale Gewerbeschule Altdorf.

Kanton Schwyz.

Mittelschulen und berufliche Bildungsanstalten.

Gesetzliche Grundlagen: Reglement für das Lehrerseminar Schwyz vom 30. Dezember 1915. — Kantonale Vollziehungsverordnung über die berufliche Ausbildung vom 13. September 1934. — Beschluß betreffend Einrichtung einer kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule vom 27. Juni 1922.

Sämtliche höhere Mittelschulen des Kantons Schwyz sind Privatanstalten.

Eine Staatsschule ist jedoch das

Schwyzerische Lehrerseminar in Rickenbach.

Das kantonale Lehrerseminar untersteht folgenden Behörden: 1. Der Seminardirektion, 2. dem Erziehungsrate, 3. dem Regierungsrate, 4. dem Kantonsrat.[1])

Die Seminardirektion besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, welche auf eine Amtsdauer von vier Jahren vom Erziehungsrate gewählt werden. Der Erziehungsrat soll in der Seminardirektion mit höchstens zwei Mitgliedern, die Inspektoratskommission (Schulinspektion) mit einem Mitglied vertreten sein. Die übrigen Wahlen sind frei. Sekretär ist der Schriftführer des Erziehungsrates. Der Seminardirektor wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei, sofern er dazu eingeladen ist.

---

[1]) Allgemeines über die staatlichen Behörden siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 58 f.

Die Seminardirektion ist die unmittelbare und verantwortliche Aufsichtsbehörde über das kantonale Lehrerseminar. Die Versammlung wird vom Präsidenten einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder zwei Mitglieder die Einberufung verlangen. In ihren Geschäftskreis gehören: Überwachung des Unterrichts, Begutachtung und Bezeichnung der Lehrbücher und Lehrmittel zuhanden des Erziehungsrates; Aufnahme und Prüfung neu eintretender Zöglinge und eventuelle Entlassung von solchen aus disziplinarischen und andern Gründen; Festsetzung der Hausordnung, des Unterrichts- und Stundenplans, des Kost- und Lehrgeldes und der Vergütungen, Begutachtung von Bauten, Mobiliar- und Inventaranschaffung und Ergänzung der Bibliothek und Sammlungen; Festsetzung der Jahresprüfung, der Ferien, der Aufnahmeprüfung, Aufsicht über das Rechnungswesen des Seminars und Aufstellung des Jahresbudgets mit Anträgen an den Regierungsrat, halbjährliche Berichterstattung über den Unterrichtsgang an den Erziehungsrat und über das Rechnungswesen an den Regierungsrat; Entscheidung in Beschwerdefällen (Konflikten) zwischen Direktor und Lehrerschaft, zwischen den Lehrern, zwischen Lehrern und Schülern, unter Gewährung eines Rekursrechtes an den Erziehungsat; Wahlvoschlagsrecht für Direktor und Seminarlehrer an den Erziehungsrat und Begutachtung der Besoldungsverhältnisse; Berichterstattung an das Erziehungsdepartement; Erteilung von Urlaub an das Lehrpersonal.

Der Erziehungsrat ist Wahlbehörde für die Seminardirektion und hat das definitive Vorschlagsrecht für die Wahlen der Seminardirektoren und der Seminarlehrer an den Regierungsrat; ihm fallen überdies zu: die Überprüfung der Lehrtätigkeit und des Unterrichtsganges; die endgültige Bezeichnung der Lehrbücher und der Lehrmittel; die endgültige Entscheidung in Beschwerdefällen.

Der Regierungsrat überprüft das Rechnungswesen (eventuell durch das Erziehungsdepartement), das Jahresbudget und die Jahresrechnung der Seminarverwaltung. Vertreter der Regierung aber in allen Seminarfragen ist das Erziehungsdepartement, dem das Recht der Antragstellung von sich aus oder im Auftrag des Regierungsrates zusteht.

Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag des Erziehungsrates den Seminardirektor und die Seminarlehrer auf eine Amtsdauer von vier Jahren, bestimmt ihre Besoldungen nach Vorschlag der Seminardirektion und entscheidet endgültig über Vornahme von Bauten und Reparaturen und Anschaffungen. Er läßt sich bei den Schlußprüfungen vertreten. Dem Regierungsrat steht das Recht der Antragstellung über alle Seminarfragen an den Kantonsrat zu.

Dem Kantonsrat steht die Überprüfung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets und die Bestimmung des jährlich zu leistenden Staatsbeitrages zu.

Der unmittelbare Leiter der Anstalt ist der Seminardirektor. Er ist zugleich verantwortlicher Rechnungsführer und Ökonomieverwalter. Er hat die Erteilung des Unterrichts, die Zöglinge und das Dienstpersonal zu beaufsichtigen und an die Seminardirektion in allen Fragen des Seminars Antrag zu stellen. Er hat die Befugnis, an Lehrer und Schüler Urlaub bis auf acht Tage zu erteilen und die gewöhnlichen Disziplinarfälle abzuwandeln; ihm liegt auch die periodische Berichterstattung an die Oberbehörden und die Aufstellung eines Jahresbudgets ob.

Das Lehrerkollegium besteht aus sämtlichen Seminarlehrern. Es tritt unter dem Vorsitze des Direktors ordentlicherweise alle Trimester einmal zusammen, außerordentlich, so oft es der Direktor als nötig erachtet oder so oft zwei Mitglieder eine Sitzung verlangen. Obligatorium der Teilnahme für jeden Lehrer. Das Kollegium behandelt: die Unterrichts- und Stundenpläne und die Hausordnungen; außerordentliche Disziplinarfälle, die Zeugnisse und andere die Schule betreffende Fragen. Jedes einzelne Mitglied des Lehrerkollegiums ist berechtigt, seine Anträge und Vorschläge der Seminardirektion zu unterbreiten und von ihr entscheiden zu lassen, sofern sie vorher im Lehrerkollegium beraten, aber abgelehnt worden sind. Dem Direktor steht ein Rekurs- und Beschwerderecht gegen Beschlüsse des Lehrerkollegiums an die Seminardirektion zu.

Berufliche Ausbildung.

Die Organe zum Vollzug der Bundesgesetzgebung über diesen Bildungszweig sind: a) der Regierungsrat, b) die kantonale Lehrlingskommission, c) das kantonale Lehrlingsamt, d) die Gemeindeexperten.

Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht. Er ist Beschwerdeinstanz für Beschwerden gegen die Entscheide oder das Verhalten der Lehrlingskommission und des Lehrlingsamtes. Er wählt die Lehrlingskommission und den Inhaber des Lehrlingsamtes.

Die kantonale Lehrlingskommission besteht aus einem Mitglied des Regierungsrates, dem Inhaber der kantonalen Berufsberatungsstelle und drei Vertretern des Gewerbes, des Kaufmannsstandes und des beruflichen Bildungswesens. Unter diesen drei Mitgliedern ist auch der Inhaber des Lehrlingsamtes wählbar. Die Wahlzeit fällt mit der Amtsperiode des Regierungsrates zusammen. Die Lehrlingskommission ist zuständig für alle auf dem Gebiete der beruflichen Ausbildung zu treffenden Maß-

nahmen, soweit diese nicht einer andern Amtsstelle übertragen sind. In ihre Befugnis gehören: die Dispens vom beruflichen Unterricht, die Genehmigung der Lehrpläne und die Bewilligung des Unterrichts nach 20 Uhr, die Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen und die Obligatorischerklärung kantonaler Fachkurse oder von Berufsklassen auswärtiger Berufsschulen.

Träger der Berufsschulen sind entweder privatrechtliche Vereinigungen oder Gemeinden, eventuell Bezirke. Im ersten Falle wählt der Verein, im letztern Fall der Gemeinde- beziehungsweise Bezirksrat den Schulvorstand. Bestellt ein Verein den Schulvorstand, so hat er wenigstens ein Mitglied der subventionierenden Behörde zu wählen. Die Wahl der Lehrer an den Berufsschulen ist Sache des Schulvorstandes, untersteht jedoch der Genehmigung des Regierungsrates.

Kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Pfäffikon.

Gemäß Vertrag zwischen dem Kanton Schwyz einerseits und dem Stift Einsiedeln anderseits, vom Kantonsrat genehmigt am 27. Juni 1922, wird die Schule vom Stift geleitet. Die Ernennung der Lehrkräfte erfolgt durch die Regierung des Kantons Schwyz, welche dabei die Vorschläge des Stiftes berücksichtigt. Das Lehrprogramm und das Schulreglement werden vom Stifte ausgearbeitet und der Regierung zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet. Es ist jeweilen auch dem Vorstande des kantonalen landwirtschaftlichen Verbandes zur Vernehmlassung zu unterbreiten. An der Prüfung am Schlusse eines jeden Schuljahres ist der Kanton vertreten; zudem stattet das zuständige Regierungsdepartement auch während des Schuljahres seine Besuche ab.

Kanton Obwalden.[1])

Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz vom 1. Dezember 1875 und seitherige Abänderungen.

Kantonale Lehranstalt Sarnen.[2])

Der Erziehungsrat ist die oberste Aufsichtsbehörde. Er übt sein Aufsichtsrecht aus, indem er den Semesterprüfungen beiwohnt und die Professoren in ihrer Tätigkeit und Wirksamkeit unterstützt und nach Kräften fördert. Er besorgt und besoldet auch, auf Grundlage der bestehenden Verträge, die Professoren

---

[1]) Für das gesamte Schulwesen siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 61 ff.

[2]) Abteilungen: Realsschule, Gymnasium und Lyzeum.